

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1934.

Sitzung vom 3. Mai 1934.

1184. Quartierplan und Baulinien. Einem Schreiben des Gemeinderates Zollikon vom 13. April 1934 ist zu entnehmen, daß er am 14. März 1934 Bau- und Niveaulinien der Rüterwies- und Sonnengartenstraße, eine Bauservitutlinie längs der Forchstraße und den Quartierplan „Rosengarten“ im Zollikerberg festgesetzt hat. Die Publikation des Beschlusses erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 16. März 1934. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. April 1934 ist zu entnehmen, daß dagegen keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Sämtliche Festsetzungen von Bau- und Niveaulinien stehen im Zusammenhang mit dem Quartierplan „Rosengarten“, der ein Wohngebiet südwestlich der Forchstraße im Zollikerberg umfaßt. Die Bau- und Niveaulinien der Rüterwies- und Sonnengartenstraße (beide III. Klasse) geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Die Baulinien erhalten 20 m, beziehungsweise 21 m Abstand; die Niveaulinien weisen Steigungen von über 9% auf. Es handelt sich jedoch um eigentliche Wohnstraßen, die nur dem lokalen Verkehr zu dienen haben. Der Quartierplan „Rosengarten“ grenzt östlich an den mit „Langägerten“ bezeichneten Quartierplan, den der Regierungsrat am 14. Dezember 1933 genehmigt hat. Die Erschließung des Wohngebietes auf der „hinteren Höhe“ erfolgt durch zwei Parallelstraßen zur Forchstraße, sodaß keine neue Strasseneinmündung in letztgenannten Straßenzug notwendig wird.

Längs der Forchstraße (Hauptverkehrsstraße N) erhält der Quartierplan „Rosengarten“ keinen Abschluß durch eine normale Baulinie. Im Einverständnis mit der Baudirektion wurde dort zur Abgrenzung des Quartierplangebietes eine „Bauservitutlinie“ festgesetzt (vergl. D.V. Nr. 235 vom 24. Februar 1934), welche geeignet ist, die Überbauung der südwestlich an die Forchstraße grenzenden Grundstücke soweit zu ermöglichen, daß Baulinien erst in einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden können, wenn über den Ausbau von Forchstraße und -bahn vom Zollikerberg an Richtung Forch Klarheit geschaffen ist.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzungen von Bau- und Niveaulinien der Rüterwies- und Sonnengartenstraße (beide III. Klasse), einer Bauservitutlinie längs der Forchstraße (Hauptverkehrsstraße N) zwischen der Rosengarten- und Rüterwiesstraße, sowie des Quartierplanes „Rosengarten“ werden nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, den Inhalt von Dispositiv I vorstehend öffentlich bekannt zu machen (vergleiche § 16 des Baugesetzes und §§ 7 und 15 der Quartierplanverordnung vom 24. Februar 1894).

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Mai 1934.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller

